Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1 | Air Berlin

Insolvenzeröffnung/weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.08.2017 wurde jeweils ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung über das Vermögen der Air Berlin PLC (Aktenzeichen: 36a IN 4301/17), der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG (Aktenzeichen: 36a IN 4295/17) und der airberlin technik GmbH (Aktenzeichen: 36a IN 4299/17) beim Amtsgericht Charlottenburg eröffnet. Zum vorläufigen Sachwalter wurde jeweils Herr Rechtsanwalt Dr. Lucas F. Flöther von der Kanzlei Flöther & Wissing (http://www.floether-wissing.de) bestellt. Als Sachwalter wird der Insolvenzverwalter bezeichnet, wenn wie hier ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung vorliegt. Ferner wurde Herr Rechtsanwalt Markus Kienle, der auch ein Vorstandsmitglied der SdK ist, zum Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses der Air Berlin PLC bestellt. Den jeweiligen Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Charlottenburg können betroffene Mitglieder unter www.sdk.org/airberlin im Mitgliederbereich unter „Weitere Unterlagen“ einsehen.

Die betroffenen Anleihen

Die Air Berlin PLC hat neben Aktien mehrere nachfolgend aufgeführte Anleihen/Wandelanleihen emittiert, die auch an der Börse gehandelt werden:

- AB100B (8,25 % bis 2018), ausstehendes Volumen 225 Mio. Euro
- AB100L/AB100N (EUR 6,75%-Anleihe/CHF 5,625%-Anleihe bis 2019), ausstehendes Volumen 252 Mio. Euro
- A1HGM3 (6,00 % bis 2019), ausstehendes Volumen 5,5 Mio. Euro
- A0NQ9H (1,50 % bis 2027), ausstehendes Volumen 0,2 Mio. Euro
- A19DMC (8,50 % bis 2019), ausstehendes Volumen 125 Mio. Euro

Wir gehen davon aus, dass vor allem die Anleihe AB100B zu großen Teilen von Privatanlegern gehalten wird.

Das vorläufige Insolvenzverfahren

Da bisher nur das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie unseres Erachtens als Anleiheinhaber und somit Gläubiger der Gesellschaft bis zur endgül-

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

tigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aktiv in den Prozess eingreifen. Das Unternehmen und der vorläufige Insolvenzverwalter, hier als Sachwalter bezeichnet, haben nun ca. drei Monate nach Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens Zeit, die Eröffnungsvoraussetzungen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) zu prüfen und ein Sanierungskonzept zu entwickeln. Während dieser drei Monate werden in der Regel die Gehälter der Angestellten von der Bundesagentur für Arbeit in Form des sogenannten Insolvenzgeldes übernommen.

Liegt tatsächlich ein Insolvenzgrund vor und wird das Insolvenzverfahren nicht sofort mangels verwertbarer Vermögensgegenstände beendet, so wird anschließend das endgültige Insolvenzverfahren eröffnet werden. Wir gehen davon aus, dass es daher bis spätestens Mitte November zu einer Verfahrenseröffnung kommen wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können die Gläubiger, zu denen auch Sie als Anleiheinhaber gehören, ihre Ansprüche aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anmelden. Nur diejenigen Gläubiger, die ihre Ansprüche zur Insolvenztabelle angemeldet haben, erhalten auch entsprechende Ausschüttungen aus der Insolvenzmasse und kommen somit in den Genuss einer Rückzahlung, der sogenannten Insolvenzquote.

Der gemeinsame Vertreter

Eine individuelle Anmeldung Ihrer Forderung aus der Anleihe zur Insolvenztabelle ist jedoch eventuell nicht nötig. Das sogenannte Schuldverschreibungsgesetz von 2009 (SchVG 2009) sieht in § 19 vor, dass die Anleiheinhaber einen sogenannten gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Anleihe wählen können. Dabei ist zu beachten, dass eventuell nur für die erstgenannte Anleihe (WKN AB100B) deutsches Recht gilt. Inwieweit das Schuldverschreibungsgesetz auch für die anderen Anleihen anwendbar ist bzw. ob nach dem anwendbaren ausländischen Recht auch ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden kann, ist für uns aktuell unklar.

Der jeweilige gemeinsame Vertreter wäre im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens berechtigt, alle Anleiheinhaber im Kollektiv zu vertreten. Dazu würde auch das Recht zählen, die Forderungen der Anleiheinhaber kollektiv zur Insolvenztabelle anzumelden. In diesem Fall müssten Sie nichts mehr bezüglich der Forderungsanmeldung unternehmen. Die Ihnen zustehende Insolvenzquote würde Ihnen automatisch, analog zu einer Zinszahlung, auf Ihr Depotkonto gutgeschrieben.
Sollte jedoch kein gemeinsamer Vertreter gewählt werden, müssten Sie Ihre Forderung selbst zur Insolvenztabelle anmelden. In diesem Falle würden die regulären und Onlinemitglieder der SdK (keine Schnuppermitgliedschaften) nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch das nötige Formular zur Forderungsanmeldung inkl. einer Erläuterung zum Ausfüllen des Formulars kostenlos zugesandt bekommen. In der Regel kann man damit die Forderungen selbstständig zur Insolvenztabelle anmelden.

Das Hinzuziehen eines Rechtsanwaltes ist unserer Erfahrung nach nicht nötig und verursacht in der Regel nur zusätzliche Kosten, die meist nur bei Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung erstattet werden, die solche Kostenerstattungen nicht ausschließt. Der Insolvenzverwalter erkennt solche Anwaltskosten meist auch nur als nachrangige Forderungen an, womit diese selten erstattet werden.

Die Eigenverwaltung

Mit Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens wird im Regelfall vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, auf den das Recht des Schuldners, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, übergeht. Bei einem Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb hat der Verlust von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen zur Folge, dass der Vorstand zur Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht mehr in der Lage ist. Allein der vorläufige Insolvenzverwalter entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird.
Liegen hingegen die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung vor, gehen die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis nicht auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter über, sondern verbleiben dann – trotz des vorläufigen Insolvenzverfahrens – bei dem Vorstand des Schuldners. Das Insolvenzgericht hat hier der Eigenverwaltung zugestimmt. Somit liegt die Führung der Geschäfte der Air Berlin weiterhin in den Händen des Vorstands der Gesellschaft. Dieser hat damit die Möglichkeit, erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen auch unter Insolvenzbedingungen „in eigener Regie“ umzusetzen, ohne dabei für die Umsetzung dieser Maßnahmen von einem Insolvenzverwalter unmittelbar abhängig zu sein.
Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes während der Eigenverwaltung hat das Insolvenzgericht mit dem Eröffnungsbeschluss einen Sachwalter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Lucas F. Flöther, bestellt. Da die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, also das Recht, über das Vermögen der Air Berlin zu verfügen, beim Vorstand verbleibt, beschränkt sich die Rechtsstellung des Sachwalters im Wesentlichen auf die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Air Berlin und auf die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand im vorläufigen Insolvenzverfahren (Aufsichtsfunktion).

Kündigung nutzlos – Insolvenzquote nicht vorhersehbar

Aus Sicht der SdK besteht für Sie als Anleihegläubiger aktuell keinerlei Handlungsbedarf. Auch eine Kündigung der Anleihe ist aus unserer Sicht nicht vorteilhaft. In diesem Falle würden Sie nur eine Forderung aus der Anleihe gegen eine andere Forderung tauschen. Die zu erwartende Insolvenzquote wäre wohl auf beide Forderungsarten identisch. Sie können jedoch Ihre Anleihe weiterhin über die Börse verkaufen oder weitere Anleihen hinzukaufen. Für die Anleihegläubiger ist es wichtig, Prognosen über die zu erwartende Insolvenzquote zu kennen, um über das wei-

tere Vorgehen entscheiden zu können. Für eine Einschätzung hierzu ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte und die Höhe der ausstehenden Verbindlichkeiten und eventueller vorhandener Sicherungsrechte zugunsten einzelner Gläubiger entscheidend.

Eine aktuelle Prognose kann nur anhand der im Geschäftsbericht 2016 und im Jahresabschluss des Jahres 2016 publizierten und mittlerweile veralteten Finanzkennzahlen zum 31.12.2016 vorgenommen werden und ist damit mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die wesentlichen Bilanzpositionen zum 31.12.2016 im Jahresabschluss der Air Berlin PLC waren die Anteile an Tochterunternehmen (ca. 657 Mio. Euro), gewährte Darlehen an Tochterunternehmen (ca. 380,5 Mio. Euro) und die Forderungen gegenüber Tochterunternehmen (ca. 23,5 Mio. Euro). Diese insgesamt 1,061 Mrd. Euro machten zum 31.12.2016 nahezu rund 95 % der Bilanzsumme von insgesamt 1,109 Mrd. Euro aus.

Da die bedeutende Tochtergesellschaft Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG ebenfalls insolvent ist und den Forderungen dieser gegenüber somit kein nennenswerter Wert beigemessen werden dürfte, lässt sich unserer Meinung nach feststellen, dass kein nennenswertes Vermögen der Air Berlin PLC vorhanden sein dürfte.
Dem Vermögen stehen insgesamt ca. 1,44 Mrd. Euro an Verbindlichkeiten gegenüber. Darin enthalten sind sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen (ca. 2,5 Mio. Euro), sowie kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen (ca. 424 Mio. Euro). Den größten Posten unter den Verbindlichkeiten stellen die Finanzschulden in Höhe von ca. 884 Mio. Euro dar, zu denen auch die Anleihen zählen.

Transparenter Prozess notwendig

Die SdK fordert weiterhin bei einem so öffentlichkeitswirksamen und für den europäischen Flugverkehr bedeutenden Insolvenzverfahren ein transparentes Vorgehen mit einem offenen Verkaufsprozess für die vorhanden Vermögenswerte, um so die zu erwartende Insolvenzquote für alle betroffenen Gläubiger maximieren zu können. Eine Beschränkung auf das Medienberichten zufolge bereits ausgearbeitete Verwertungskonzept, wonach die Lufthansa und easyJet einen Großteil der Vermögensgegenstände übernehmen, und damit ein Ausschluss anderer Bieter im Vorhinein ist aus Sicht der SdK nicht hinnehmbar. Wir werden uns weiter für einen fairen Bieterprozess einsetzen, um die Interessen der Gläubiger bestmöglich zu schützen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 22.08.2017
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Hinweis: Die SdK hält eine Aktie der Air Berlin PLC!